

Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für das Fördergebiet Ostufer/ Gaarden im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Soziale Stadt

Auf Grundlage von Punkt B 2.3.4 der Städtebauförderungsrichtlinien 2015 des Landes Schleswig-Holstein (StBauFR SH 2015) richtet die Landeshauptstadt Kiel, Amt für Wohnen und Grundsicherung, Bereich Soziale Stadt, einen Verfügungsfonds im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Soziale Stadt zur Stärkung der Beteiligung und Mitwirkung von Einwohnerinnen und Einwohner im Fördergebiet Ostufer/ Gaarden ein. Der Verfügungsfonds wird finanziert aus Städtebaufördermitteln des Programms Soziale Stadt und es können Mittel ausgeschüttet werden, solange diese Fördermittel zur Verfügung gestellt werden.

1. Ziele

Mit Mitteln des Verfügungsfonds werden Maßnahmen, Projekte oder auch Aktionen (nachfolgend Projekte genannt) gefördert, die die Entwicklung des Fördergebiets Ostufer/ Gaarden unterstützen und zur Erreichung der im integrierten Entwicklungskonzept festgelegten Ziele beitragen.

Im Fördergebiet Ostufer/ Gaarden sollen im Rahmen von finanziellen Zuschüssen das Engagement der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Akteure vor Ort für die Stabilisierung und Aufwertung des Stadtteils aktiviert und unterstützt werden. Der Verfügungsfonds dient dazu, den Bewohnerinnen und Bewohnern Mittel an die Hand zu geben, um Projekte zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Stadtteil eigenverantwortlich durchzuführen. Die Beteiligung der Bevölkerung und das Handeln vor Ort sollen durch den Verfügungsfonds unterstützt werden. Mit der Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds werden zudem die demokratische Kultur und die Übernahme von Finanzverantwortung im Stadtteil unterstützt.

Durch die Förderung sollen die Möglichkeiten der Teilnahme der Bevölkerung an Entwicklungsprozessen im Fördergebiet Ostufer/ Gaarden erweitert werden. Die Projekte sind daher mit Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. der Stadtteilakteure durchzuführen. Sie sollen einen nachvollziehbaren Nutzen für die Bevölkerung des Fördergebiets Ostufer/ Gaarden haben.

2. Fördergrundsätze

Der Verfügungsfonds ermöglicht den flexiblen und lokal angepassten Einsatz von finanziellen Mitteln, die für die kurzfristige Umsetzung von kleinen Sofortmaßnahmen im Stadtteil bereit stehen.

Der Verfügungsfonds wird zu 100 % im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ gefördert. Die finanziellen Anteile von Bund, Land und Landeshauptstadt Kiel belaufen sich auf jeweils 1/3.

Die Mittel des Verfügungsfonds können ausschließlich für Projekte innerhalb des Fördergebiets Ostufer/ Gaarden eingesetzt werden.

Aus dem Verfügungsfonds können Projekte finanziert werden, die der Stabilisierung und Aufwertung des Fördergebietes Ostufer/ Gaarden dienen. Die Förderung zielt dabei insbesondere auf die Verbesserung der Lebensbedingungen im Stadtteil, die Schaffung

stabiler Sozialstrukturen und die Verbesserung der Lebenschancen für die Bewohnerinnen und Bewohner ab.

Gefördert werden:

- Projekte zur Stärkung der Beteiligung, Selbsthilfe, Eigenverantwortung von Bewohnerinnen und Bewohner
- Projekte zur Stärkung der sozialen Infrastruktur und Bildungslandschaft
- Projekte zur Verbesserung des Freizeitangebots für Kinder und Jugendliche
- Projekte zur Belebung des Einzelhandels und der Wirtschaft
- Projekte zur Aufwertung des Stadtbildes (Frei- und Straßenräume, Wohnumfeld etc.)
- Projekte zur Stärkung der Stadtteilkultur und Ermöglichung von Begegnungen
- Projekte zur Stärkung von nachbarschaftlichen Kontakten und des aktiven Zusammenlebens
- Projekte zur Imageverbesserung und Stärkung der Identifikation mit dem Stadtteil
- Projekte zum Aktivieren und Beteiligen der Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsarbeit)
- Projekte zur Stärkung des Umweltbewusstseins (Müllsammeln, Umwellehrpfad etc.)
- Projekte zur Verbesserung der Gesundheit im Stadtteil (Sportevents etc.)
- Projekte / Aktionen / Workshops zur Aufwertung des Stadtteils
- Mitmachaktionen / Festivitäten im Stadtteil

Es werden nur in sich abgeschlossene Projekte gefördert. Eine Förderung von wiederkehrenden Projekten ist grundsätzlich möglich.

Gefördert werden Kosten für:

- kleinere Investitionen (z.B. Material, Werkzeug)
- Anschaffungen von geringfügigen Wirtschaftsgütern (max. 410,- €)
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Plakate, Informationsmaterial)
- Sachkosten wie Raummiete, Betriebskosten, Versicherung, Büromaterial, sonstiges Arbeitsmaterial, Telefon- und Fahrtkosten

Nicht förderfähig sind:

- Einzelprojekte städtischer Einrichtungen und des Büros Soziale Stadt Gaarden
- Folgekosten für Projekte
- Kosten für Gutachten und Planungen
- Kosten für die Refinanzierung bereits begonnener oder abgeschlossener Projekte
- Kosten, die regelhaft von anderen Stellen übernommen werden
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- Verpflegungskosten, Lebensmittel, Getränke

3. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Das Budget des Verfügungsfonds beträgt für die Jahre 2015 bis 2019 jeweils im Jahr maximal 30.000,- €.

Die Höhe der Förderung für ein Projekt ist auf 5.000,- € begrenzt. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 5.000,- € überschritten werden. Die Förderung wird als Zuschuss bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten gewährt, sie soll jedoch nach Möglichkeit eine Anteilsfinanzierung für ein Projekt darstellen. Die Mittel dürfen nur für

den bewilligten Zweck und sollen angemessen und wirtschaftlich verwendet werden. Sind die Fördermittel nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden, so sind sie insoweit zurückzufordern.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen aus dem Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und des zur Verfügung stehenden Budgets. Sofern die Mittel aufgebraucht oder vergeben sind, kann keine Berücksichtigung des Projekts im laufenden Jahr erfolgen.

4. Gremium Verfügungsfonds

Das Gremium Verfügungsfonds ist das Entscheidungsgremium für die Vergabe der Mittel des Verfügungsfonds und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds durch Mehrheitsbeschluss. Als Entscheidungsgrundlage dient der von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ausgefüllte Antrag (Anlage 1). Grundlage für die Bewertung und Förderung der Projekte ist die Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für das Fördergebiet Ostufer/ Gaarden im Rahmen des Städtebauförderprogramms Soziale Stadt. Die Mitglieder des Gremiums Verfügungsfonds stimmen über förderfähige Anträge ab. Das Gremium Verfügungsfonds ist unabhängig, überparteilich und kein Verein. Das Gremium Verfügungsfonds hat bei seiner Entscheidung diese Richtlinie anzuwenden.

Die Geschäftsordnung für das Gremium Verfügungsfonds für das Fördergebiet Soziale Stadt Ostufer/ Gaarden der Landeshauptstadt Kiel ist zu beachten.

5. Zusammensetzung Gremium Verfügungsfonds

Das Gremium Verfügungsfonds besteht aus der/ dem Vorsitzenden und weiteren 8 stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Ratsversammlung benannt werden. Es setzt sich zusammen aus z.B.:

- Mitgliedern des Ortsbeirats Gaarden
- Mitgliedern des Fördervereins Gaarden
- Mitgliedern der Gaardener Runde
- Mitgliedern ansässiger Vereine
- Mitgliedern des Netzwerks Leben und Arbeiten auf dem Kieler Ostufer (NLAKO)
- Vertretern der Schulen
- Vertretern der Kirchengemeinde
- Vertretern der Migrantenselbstorganisationen
- Vertretern des Kultur- und Kreativrats Kiel

Die Vertretung von Vereinen und Institutionen soll in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Die wesentlichen Akteursgruppen des Stadtteils Gaarden sollen hierin vertreten sein. Das Gremium Verfügungsfonds wird überwiegend mit unmittelbar von der städtebaulichen Gesamtmaßnahme betroffenen Personen besetzt.

Die Ratsversammlung wählt die Mitglieder auf Vorschlag der Verwaltung, Amt für Wohnen und Grundsicherung, StD Soziale Stadt, für die Dauer von 4 Jahren. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden erfolgt eine Nachwahl. Die Mitglieder üben ihr Amt bis zum Amtsantritt von neu gewählten Mitgliedern aus.

Mitglieder, die durch Fehlverhalten der Arbeit des Gremiums Verfügungsfonds schaden, können durch die Ratsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder abgewählt werden.

Dem Gremium Verfügungsfonds dürfen beratende Mitglieder angehören und an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Beratende Mitglieder sind grundsätzlich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung der Landeshauptstadt Kiel sowie des Büros Soziale Stadt Gaarden bzw. des Wirtschaftsbüros Gaarden. Soweit sachlich erforderlich, können darüber hinaus weitere sachverständige Dritte beratend hinzugezogen werden. Das Gremium Verfügungsfonds entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

Die Arbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die betrifft nicht die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung der Landeshauptstadt Kiel und der Büros Soziale Stadt Gaarden bzw. des Wirtschaftsbüros Gaarden.

6. Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf begründeten und mit den entsprechenden Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag gewährt.

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Die Anträge sind unter Verwendung des Antragsformulars gemäß Anlage 1 im Büro Soziale Stadt Gaarden, Vinetaplatz 2, 24143 Kiel, einzureichen. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Stadtteilmanagerin des Büros Soziale Stadt Gaarden unterstützt ggfs. bei der Antragstellung. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Anträge müssen dem Gremium Verfügungsfonds persönlich vorgestellt werden. Der Antrag muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- Angaben zur Antragsstellerin bzw. zum Antragssteller
- Zuordnung zu einem oder mehreren der unter Punkt 2 genannten Themenfelder
- Beschreibung der geplanten Projekte und Titel
- Angaben wo das Projekt stattfindet
- Veranstaltungstag bzw. Veranstaltungszeitraum der geplanten Projekte
- Darstellung der Kosten und evtl. erwartete Einnahmen bzw. Finanzierung der Projekte durch Dritte
- Aufteilung Sach- und Personalkosten

Mit den geförderten Projekten dürfen keine Gewinne erzielt werden. Städtische Einrichtungen und die Mitglieder des Gremiums Verfügungsfonds selbst sind nicht antragsberechtigt. Antragsvordrucke können auch online unter www.kieler-ostufer.de heruntergeladen werden.

7. Förderentscheidung

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Lage im Städtebaufördergebiet: Die Projekte für die Mittel aus dem Verfügungsfonds beantragt werden sollen, müssen innerhalb des Fördergebiets Ostufer/ Gaarden liegen und durchgeführt werden (räumliche Abgrenzung siehe Integriertes Entwicklungskonzept für das Fördergebiet Ostufer/ Gaarden).

- Nutzen: Das Projekt muss einen nachvollziehbaren Nutzen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Fördergebiets Ostufer/ Gaarden haben.
- Imagebildung: Die Projekte fördern das Image und die Identifikation mit dem Stadtteil Gaarden.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung sind die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderkriterien sowie Einordnung in das Integrierte Entwicklungskonzept für das Fördergebiet Ostufer/ Gaarden.

Über die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds entscheidet das Gremium Verfügungsfonds. Die Entscheidungen über eine Förderung aus dem Verfügungsfonds sind schriftlich zu dokumentieren. Die Förderfähigkeit wird abschließend von der Stadtverwaltung bestätigt. Sofern ein durch das Gremium Verfügungsfonds beschlossener Antrag nicht mit dieser Richtlinie übereinstimmt, ist die Stadtverwaltung berechtigt, diesen Beschluss aufzuheben.

8. Vergaberechtliche Vorschriften

Überschreitet ein Einzelposten / -auftrag den Betrag von 500,- € (brutto) sind mindestens drei Vergleichsangebote für diesen Posten bzw. Auftrag einzuholen und mit dem Antrag einzureichen.

9. Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung

Hat das Gremium Verfügungsfonds einem Antrag zugestimmt, erhält die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller vom Amt für Wohnen und Grundsicherung, StD Soziale Stadt, Stresemannplatz 5, 24103 Kiel, einen schriftlichen Förderbescheid, der folgende Punkte enthalten muss:

- Höhe der Förderung und Datum bzw. Modalitäten der Auszahlung und des Verwendungsnachweises
- Zeitraum, in dem das Projekt durchgeführt werden muss
- Frist für die Vorlage der Abrechnung
- Ggfs. weitere Auflagen (z. B. Zweckbindung, Zweckbindungsfristen, Rückzahlungsmodalitäten)
„Die Fördermittel dürfen nur für den bewilligten Zweck und sollen angemessen und wirtschaftlich verwendet werden. Ergibt sich, dass die Fördermittel nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet wurden, so sind sie zurückzuzahlen.“

Vor der Auszahlung sind binnen 2 Monate nach Abschluss des Projekts folgende vollständige Abrechnungsunterlagen (Verwendungsnachweise) dem Büro Soziale Stadt Gaarden vorzulegen:

- Ein Kurzbericht über das Projekt mit mindestens drei Fotos zur freien Verwendung in Rahmen von Veröffentlichungen
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen / Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebot mit entsprechenden Preisvergleichen bei Einzelposten / -aufträgen die einen Betrag von 500,- € (brutto) überschreiten

Die Auszahlung der Mittel aus dem Verfügungsfonds erfolgt in der Regel nach Durchführung der Projekte und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Ist ein vom Gremium Verfügungsfonds ausgewähltes Projekt ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall eine Vorfinanzierung bis zu 80 % der Materialkosten aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Wenn das geförderte Projekt durch Öffentlichkeitsarbeit beworben bzw. bekannt gemacht wird, ist auf die Förderung durch das Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt hinzuweisen. Bei der Darstellung des Projekts in der Öffentlichkeit (Internetseite, Plakate, Schilder, Flyer etc.) sind die Logos / Wort-Bild-Marken der Förderer (Bund, Land und Landeshauptstadt Kiel) zu verwenden und in lesbarer Größe darzustellen. Die Logos können beim Büro Soziale Stadt Gaarden angefordert werden.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel und nach Ablauf des Widerspruchsrechts des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Kiel am
in Kraft.